

## Fugenbildung-Parkettablösungen nach Renovierung

Auch bei fachgerechter Renovierung von sehr alten Parkettböden kommt es in der Folge, meist zu Beginn der nächsten Heizperiode, gelegentlich zu übermäßiger, vorher nicht so stark ausgeprägter Fugenbildung, oder sogar zu Ablösungen/Hohlstellen. Da hier ein ungehindertes Quellen und Schwinden nicht möglich ist, sind die Fugen nicht gleichmäßig ausgebildet und führen dann zu Beanstandungen.

Der Klebstoff unter diesen alten Parkettböden ist häufig stark versprödet. Die Belastungen durch die Schleifarbeiten führen dann zu den ersten unmerklichen Teilablösungen, bzw. zu einer Schwächung der Verklebung.

Zu Beginn der Heizperiode bilden sich dann die ersten Fugen, Ablösungen werden erst dann sichtbar. Problematisch für den Auftragnehmer ist dabei, dass vor Beginn der Renovierungsarbeiten oft keine Hohlstellen zu bemerken sind, ebenso unmittelbar nach Abschluss der Versiegelungsarbeiten.

Bei der Renovierung von Altparkett sollte der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten deshalb von vornherein auf mögliche Fugenbildung bzw. Hohlstellen hingewiesen werden.

Beim Abschleifen von schwimmend verlegtem Fertigparkett besteht die Gefahr des Auseinanderbrechens der in Nut- und Feder verleimten Elemente (besonders bei einem unebenen Untergrund), oder aber auch grundsätzlich die Gefahr von Deckschichtablösungen bei unzureichend verleimten Decklamellen. Durch die Beweglichkeit der Fertigparkettelemente kann es ferner an den Kopfenden zu einem Durchschleifen der Deckschicht kommen. Für die spätere Renovierung und einen besseren Gehkomfort sollte daher auch Fertigparkett grundsätzlich fest verklebt werden.

Diese Problematik sollte vorher mit dem Auftraggeber besprochen werden, ggf. sollte die Gewährleistung für diesen Bereich ausgeschlossen werden.

**Bitte beachten:** Von uns unterbreitete Vorschläge und Empfehlungen werden sorgfältig auf Basis unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen und der uns zur Verfügung gestellten Informationen erstellt. Aufbau- und Verarbeitungsvorgaben erfolgen nach bestem Wissen, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und befreien nicht von der eigentlichen Prüfung der Vorschläge und Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzbereich (z. B. durch Anlegen von Probeflächen gem. DIN 18356). Das Beachten von Hinweisen auf Verpackungen, Etiketten, technischen Informationsblättern, Bedienungs-, Ver- und Bearbeitungsanweisungen sowie Kennzeichnungen und einschlägigen technischen Richtlinien und Normen und die Ausführung der Arbeiten durch einen gewerblichen Verarbeiter nach den entsprechenden Vorschriften wird vorausgesetzt. (Stand 09.2016).

**Bona Vertriebsgesellschaft mbH, Deutschland, Jahnstr. 12, 65549 Limburg**  
**Tel 06431-4008-0 / Fax: 06431-4008-99100 / email: empfang@bona.com**